

Zugang zu Rechtsmitteln

Die UN-Leitprinzipien halten fest, dass Staaten verpflichtet sind, Zugang zu Rechtsmitteln sicherzustellen und dass indigene Völker oft nicht im selben Maße geschützt sind wie die Mehrheitsbevölkerung (Prinzip 26). Zugang sicherstellen bedeutet, dass Rechtsmittel physisch erreichbar sein müssen, dass ggf. Übersetzung in ihre Sprachen zur Verfügung gestellt wird, dass kulturelle Besonderheiten berücksichtigt werden. Es heißt aber auch, dass Gerichte tradierte Rechtssysteme und Wertevorstellungen indigener Völker soweit als möglich respektieren müssen, insbesondere ihre Rechte an Land und Ressourcen. Für Heimatstaaten von transnationalen Konzernen heißt dies zudem, dass sie indigenen Völkern, deren Menschenrechte durch diese Konzerne beeinträchtigt sind, Klagemöglichkeiten bereitstellen müssen.

FORDERUNGEN an Bundesregierung und Bundestag

- ▶ Die Bundesregierung muss das ILO-Übereinkommen 169 über indigene und in Stämmen lebende Völker ratifizieren.
- ▶ Indigene Völker müssen - ebenso wie andere besonders gefährdete Gruppen - bei der Entwicklung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien beteiligt werden.
- ▶ Der Gesetzgeber muss verbindlich regeln, dass deutsche Unternehmen alle in der UNDRIP formulierten Rechte indigener Völker respektieren müssen und sich nicht an Projekten beteiligen dürfen, bei denen indigene Landrechte sowie ihr Recht auf Beteiligung, Konsultation und freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) nicht gewahrt sind.
- ▶ Die Bundesregierung muss sich in multilateralen Institutionen, insbesondere Entwicklungsbanken, sowie bei der Aushandlung von bi- und multilateralen Handels- und Investitionsabkommen, dafür einsetzen und bei der eigenen Außenwirtschaftsförderung dafür Sorge tragen, dass die Rechte indigener Völker gewahrt werden.
- ▶ Indigene Völker, deren Menschenrechte durch Tätigkeit deutscher Unternehmen beeinträchtigt sind, müssen Klagemöglichkeiten in der Bundesrepublik erhalten, einschließlich der benötigten Unterstützung.⁴
- ▶ Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass deutsche Entwicklungsbanken und Instrumente der Außenwirtschaftsförderung effektive Beschwerdemechanismen bereitstellen, welche berechtigt sind, Sanktionen gegen Unternehmen zu verhängen, die ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten verletzen.

Wirtschaft und Menschenrechte

Indigene Völker

Kampf um Land, Ressourcen und Lebensweisen



SERIE – UN-Leitprinzipien konkret

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Verheerende Unfälle in Textilfabriken Pakistans und Bangladeschs, die Vertreibung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Uganda, Kinderarbeit und Pestizidvergiftungen auf usbekischen Baumwollfeldern und der Kohleimport aus Kolumbien auf Kosten indigener Gemeinschaften sind dafür nur einige Beispiele.

Während sich auf internationaler Ebene die Investorenrechte mehren, fehlt es bislang an verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, versuchen, diese Lücke zu füllen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, diese Leitprinzipien in Deutschland umzusetzen. Doch was bedeutet das konkret? Welche Maßnahmen erwarten die UN-Leitprinzipien von Regierungen und Unternehmen?

Mit dieser Serie von Steckbriefen erläutern das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte anhand einzelner Fallbeispiele und Themen den Handlungsbedarf und nötige Umsetzungsschritte.

Wer sind indigene Völker?

Weltweit identifizieren sich etwa 350 Millionen Menschen als Ureinwohner/innen bzw. Angehörige indigener Völker. Indigene Völker leben auf allen Kontinenten – als Fischer, Jäger, Sammler, Viehnomaden, Seenomaden, oftmals unter extremen klimatischen und ökologischen Bedingungen, an die sie sich über viele Generationen optimal angepasst haben. Ihre Kulturen, ihre Weltansicht und ihre Gesellschaft zeichnen sich oft durch eine besonders enge spirituelle und materielle Bindung an die von ihnen genutzten und bewohnten Gebiete aus, die viele von ihnen seit Jahrtausenden bewohnen und nachhaltig bewirtschaften.

Kaum eine andere Gruppe wird in ihren Menschenrechten so sehr durch Rohstoffausbeutung, Energiegewinnung und Landraub verletzt wie indigene Völker. Öl- und Gasförderung, Goldbergbau, Uranförderung, Großstaudämme, Abholzung und Gewinnung von Agrotreibstoffen in industriellen Monokulturen – all dies findet bevorzugt in entlegenen Gebieten statt, wo Ureinwohner/innen leben. Nicht selten agieren

Herausgeber:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit mit dem Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie (INFOE) e. V.

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Tel. +49-(0)30-2888 356 989
info@cora-netz.de, www.cora-netz.de

Autor: Johannes Rohr, Juni 2014

Gedruckt auf Recyclingpapier.

Weitere Steckbriefe dieser Serie unter www.cora-netz.de

Bildnachweise:

Titelbild - Protest gegen die Didipio Goldmine von Oceana Gold auf den Philippinen (Andy Whitmore);
Protest gegen den Ausbau von Oxiana (Schwester Eden);
Boris Zhirkov (Johannes Rohr);
Yvonne Margarula (Dominic O'Brien)

Gefördert von ENGAGEMENT GLOBAL
im Auftrag des



Der Inhalt dieser Publikation liegt in der alleinigen Verantwortung von Herausgebern und Autorin. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Europäischen Union wieder.

und gefördert von



Unternehmen jenseits staatlicher Kontrolle, private Sicherheitskräfte verüben ungestraft schwerste Gewalttaten oder es kommt zu Massenvertreibungen. Wo formell die Zustimmung indigener Gemeinschaften zu Wirtschaftstätigkeit in ihren Territorien gefordert wird, wird diese oft mit Gewalt erpresst, mit Fehlinformationen oder anderen unsauberen Mitteln erschlichen.

Indigene Völker machen nur fünf Prozent der Weltbevölkerung aus – aber fünfzehn Prozent der Armen. Sie sind oft abgeschnitten von öffentlicher Infrastruktur – Gesundheitsvorsorge, Schulen, Sozialleistungen etc. Daher gehört es zu den erprobten Strategien von Wirtschaftsunternehmen, die Rohstoffe in indigenen Territorien ausbeuten möchten, ihnen als Entschädigung Zugang zu grundlegenden Sozialleistungen anzubieten, die eigentlich Kernaufgaben des Staates sind.

Werden die Rechte indigener Völker durch Wirtschaftsprojekte verletzt, stehen zahlreiche Hürden einem effektiven Rechtsschutz im Weg. Häufig verfügen indigene Völker über keinen formellen Landtitel und nur selten erkennen nationale Rechtssysteme tradierte Rechtsnormen indigener Völker als Rechtsquellen an. Die Vielschichtigkeit indigener Landnutzung wie auch die spirituelle Dimension wird von staatlichen Rechtssystemen kaum abgebildet. Vor Gericht gelingt es indigenen Völkern nur ausnahmsweise, ihre tradierten Landrechte durchzusetzen. Auch praktische Hindernisse erschweren den Rechtszugang: Gerichte sind weit entfernt, Verhandlungen finden in Sprachen und nach Rechtsnormen statt, die ihnen unbekannt sind, und nicht selten sind Gerichte unter Druck oder korruptiert.

Die Rechte indigener Völker

Nachdem indigene Völker jahrhundertlang als rückständig und minderwertig diskriminiert, ausgebeutet und nicht selten verklavt oder vertrieben wurden, haben sie in den letzten Jahrzehnten erkämpft, dass ihre Rechte, ihr Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und ihr traditionelles Wissen durch die internationale Gemeinschaft anerkannt werden.

Seit 1989 gibt es im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein Vertragswerk, das Rechte indigener Völker verbindlich festschreibt, das Übereinkommen Nr. 169. 2007 hat die UN-Generalversammlung die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (UNDRIP) angenommen. Diese erkennt an, dass indigene Völker das Recht auf Selbstbestimmung besitzen, selbst über den Weg ihrer Entwicklung entscheiden und frei über ihre Ressourcen und ihre Territorien verfügen dürfen. Projekte, die

ihre Territorien betreffen, dürfen nicht ohne ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent, FPIC) durchgeführt werden. Gänzlich verboten ist eine Zwangsumsiedlung indigener Völker.

Ein bindendes UN-Abkommen über die Rechte indigener Völker liegt derzeit in einer fernen Zukunft, doch mit dem Abschlussdokument der UN-Weltkonferenz über indigene Völker im September 2014 liegt ein Fahrplan zur weiteren Umsetzung indigener Rechte vor.¹ Dieser fordert u. a. alle Staaten auf, das ILO-Übereinkommen 169 zu ratifizieren und umzusetzen. Auch die UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte hat 2013 in einem thematischen Bericht² Industriestaaten wie Entwicklungsländer zur Ratifizierung des Übereinkommens aufgefordert - ein Schritt, den die Bundesregierung seit 25 Jahren vermeidet.



Protest gegen den Ausbau von Oxiana Royalco in Pao, Kasibu, Nueva Vizcaya (Philippinen)



Boris Zhirkov – Wiedererwecker itelmenischer Kultur auf Kamtschatka (Russische Föderation)



Yvonne Margarula vom Mirrar-Volk vor der Ranger-Mine in Australien

Die UN-Leitprinzipien und indigene Völker

Staatenpflicht:

Die UN-Leitprinzipien erkennen an, dass indigene Völker zu den besonders benachteiligten Gruppen (vulnerable groups) gehören und fordern alle Staaten auf, ihre Gesetzgebungen auf entsprechende Regulierungslücken zu überprüfen (Prinzip 3).

Die grundlegende Staatenpflicht gegenüber indigenen Völkern ist es, diese zunächst als Völker, also als eigenständige Subjekte des Völkerrechts, anzuerkennen. Solche Anerkennung ist in vielen Staaten Zukunftsmusik, insbesondere in Afrika und Asien bestreitet ein Großteil der Regierungen bis heute die bloße Existenz indigener Völker. Weiterhin müssen sie alle mit diesem Status verbundenen Rechte respektieren und schützen, insbesondere Selbstbestimmung, Rechte an Land und Ressourcen sowie Konsultations- und Beteiligungsrechte.

Unternehmensverantwortung:

Die UN-Leitprinzipien fordern von Unternehmen, im Fall indigener Völker und anderer benachteiligter Gruppen neben den Kern-Menschenrechtsabkommen weitere Standards zu berücksichtigen (Kommentar zu Prinzip 12). International herrscht ein weitgehender Konsens, dass die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (UNDRIP) und das ILO-Übereinkommen Nr. 169 den globalen Mindeststandard für indigene Rechte formulieren. Die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen existiert unabhängig von den Staatenpflichten. Das heißt, dass Unternehmen in der Verantwortung sind, auch dann die Bestimmungen der UNDRIP zu respektieren, wenn sich eine Gruppe als indigenes Volk identifiziert, von der jeweiligen Regierung aber nicht als solches anerkannt wird.

Ein Unternehmen, das ein Projekt durchführt, ohne dass der Staat vorher die freie, vorherige und informierte Zustimmung der Betroffenen eingeholt hat, verletzt seine Sorgfaltspflicht. Außerdem müssen Unternehmen selbstständig die potenziell betroffenen indigenen Gemeinschaften konsultieren, um menschenrechtliche Risiken zu identifizieren und Maßnahmen zur Abhilfe zu vereinbaren.³ Ein besonderes Risiko indigener Völker ist, dass sie oft schlicht übersehen werden, zumal wenn sie keine formalen Landtitel besitzen. Daher müssen Unternehmen besondere Sorgfalt dabei an den Tag legen, die betroffenen Gemeinschaften so vollständig wie möglich zu identifizieren.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

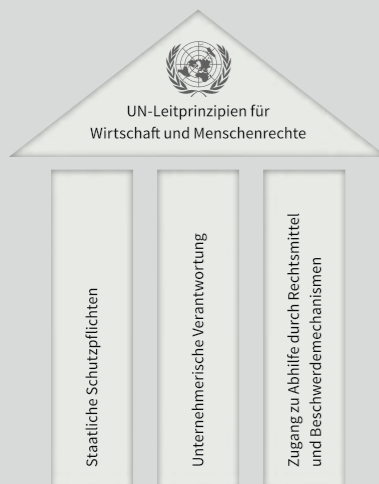
Die sogenannte zweite Säule der UN-Leitprinzipien umfasst die unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Zentraler Bestandteil ist hierbei die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht („human rights due diligence“) der Unternehmen.

Diese umfasst

- die Entwicklung einer Unternehmenspolitik zu Menschenrechten, die entlang der gesamten Unternehmensstruktur in die Entscheidungsprozesse integriert wird;
- die kontinuierliche Analyse der Auswirkungen der eigenen Tätigkeit und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte unter Einbeziehung der betroffenen Zivilgesellschaft;
- das Ergreifen effektiver Gegenmaßnahmen, um die Missstände zu beheben und wiedergutmachen;
- die Einrichtung einer Kommunikationsstruktur, die es externen Stakeholdern ermöglicht, die Effektivität der getroffenen Gegenmaßnahmen zu beurteilen sowie ggf. die Einrichtung von oder Beteiligung an Beschwerdemechanismen, die für die Betroffenen zugänglich sind.

Diese Verantwortung von Unternehmen bezieht sich nicht nur auf die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer eigenen Aktivitäten, sondern auch auf Auswirkungen, die direkt mit Operationen, Gütern und Dienstleistungen in ihren Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette verbunden sind, auch wenn die Unternehmen selbst zu diesen Auswirkungen nicht beigetragen haben.

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte



Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte:

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschen durch eine angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen.

Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte:

Unternehmen stehen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten, mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und zu beheben.

Zugang zu effektiven Rechtsmitteln:

Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Beschwerdemechanismen verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße untersucht, geahndet und wiedergutmacht werden.

Die Leitprinzipien sind kein verbindliches Völkerrecht, beruhen jedoch auf bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen und sind als Mindestanforderungen an Staat und Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verstehen.

¹ Outcome document of the high-level plenary meeting of the General Assembly known as the World Conference on Indigenous Peoples, A/RES/69/2 (25 September 2014), <http://undocs.org/A/RES/69/2>

² Report of the Working Group on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises (7. August 2013), <http://undocs.org/A/68/279>

³ s. Bericht des UN-Sonderberichterstatters für die Rechte indigener Völker James Anaya: Report to the General Assembly, A/66/288, Para 99-100 (10 August 2011), <http://undocs.org/A/66/288>

⁴ s. Steckbrief „Schutzlücken schließen“ unter www.cora-netz.de